

Hinweise für ermächtigte Ärzte zum neuen Strahlenschutzrecht Arbeitsmedizinische Überwachung

Mit der Verabschiedung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) im Juni 2017 und der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) im November 2018 ist die europäische Richtlinie 2013/59/Euratom in nationales Recht umgesetzt worden. Entsprechend sind damit die alte Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die ehemalige Röntgenverordnung (RöV) zum 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten.

Die neue Strahlenschutzverordnung, die am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten ist, sieht zum Schutz der Gesundheit beruflich exponierter Personen die arbeitsmedizinische Überwachung durch ermächtigte Ärzte vor.

Nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigt die zuständige Behörde Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Überwachung nach den §§ 77 - 81 StrlSchV.

Nach § 175 Absatz 2 StrlSchV hat der ermächtigte Arzt Maßnahmen vorzuschlagen, die bei erhöhter Exposition zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Schäden und zu ihrer Abwehr erforderlich sind. Personen, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen die Augenlinse besonders belastet wird, sind daraufhin zu untersuchen, ob sich eine Katarakt gebildet hat. Durch die deutliche Absenkung des Grenzwertes für die Augenlinse von 150 Millisievert (mSv) auf 20 mSv ist eine ärztliche Überwachung nunmehr bei Personen durchzuführen, bei denen eine berufliche Exposition von mehr als 15 mSv pro Jahr für die Augenlinse zu erwarten ist.

Neu gemäß § 77 StrlSchV ist dabei auch der Begriff der „ärztlichen Überwachung“, der den Begriff der „arbeitsmedizinischen Vorsorge“ - in Abgrenzung zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) - abgelöst hat.

Erforderliche Voraussetzungen zur Erteilung der Ermächtigung für Ärzte sind:

- Facharzt für Arbeitsmedizin beziehungsweise die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
- sowie die Fach- und Sachkunde.

Jede Veränderung der Ermächtigungsvoraussetzungen sowie eine Änderung der Adressdaten sind dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) unverzüglich mitzuteilen.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden (§§ 47 und 48 StrlSchV). Die Bescheinigung ist zeitnah zum absolvierten Kurs, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Verlängerung der Ermächtigung, nachzuweisen.

Ärztliche Überwachungen

Über die im zurückliegenden Kalenderjahr jeweils in einem Bundesland durchgeführten ärztlichen Überwachungen ist durch den ermächtigten Arzt ein Bericht gemäß [Anlage](#) anzufertigen. Dieser ist bis zum 15. Februar jeden Jahres unaufgefordert an die in diesem Bundesland entsprechend zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zu senden (Adressen siehe [Anlage](#)). Wurden im Berichtsjahr in Berlin keine Untersuchungen durchgeführt, ist dies dem LAGetSi Berlin, Referat III C, ebenfalls fristgemäß mitzuteilen.

Impressum:

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 427/400

www.lagetsil.berlin.de

E-Mail: medizinischerarbeitsschutz@lagetsil.berlin.de

© LAGetSi Referat III C

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 07/2019

Die Richtlinie „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich exponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ vom 27. Februar 2004 ist weiterhin gültig. Da die Bescheinigungen der Anlagen 10.1, 10.2 und 10.3 im Anhang jedoch nicht mehr gesetzeskonform sind, stellt das LAGetSi eine überarbeitete Version als [Musterbescheinigung](#) zur Verfügung.

Ärztliche Bescheinigung nach § 79 StrlSchV

In der ärztlichen Bescheinigung ist die Tauglichkeit der beruflich exponierten Person für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe in den Stufen „tauglich“ (früher: keine Bedenken), bedingt tauglich (früher: keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen) und „nicht tauglich“ (früher: Bedenken) einzustufen. Hierbei sind bei der bedingten Tauglichkeit die tätigkeitsbezogenen Beschränkungen auf der Bescheinigung darzulegen.

Nach § 79 Absatz 4 StrlSchV wird nur das Exemplar der ärztlichen Bescheinigung mit der Beurteilung „nicht tauglich“ umgehend an das LAGetSi weitergegeben.

Nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung wird gemäß § 78 StrlSchV, im Ermessen des ermächtigten Arztes, eine nachgehende Untersuchung festgelegt. Der Unfallversicherungsträger kann die nachgehende Untersuchung übernehmen.

Die durch den ermächtigten Arzt anzulegende Gesundheitsakte ist gemäß § 79 StrlSchG mindestens bis zum 75. Lebensjahr, jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit als beruflich exponierte Person aufzubewahren. Sie ist spätestens 100 Jahre nach der Geburt der überwachten Person zu vernichten.

Gemäß § 81 StrlSchV ist eine besondere ärztliche Überwachung bei der Überschreitung des Expositionsgrenzwertes von einer

- effektiven Dosis von > 20 mSv/ Kalenderjahr
- Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von > 20 mSv/ Kalenderjahr
- Organ-Äquivalentdosis von > 500 mSv/ Kalenderjahr jeweils für die Hände, Unterarme, Füße, Knöchel, lokale Hautdosis zu veranlassen.

Durch den ermächtigten Arzt ist in der zusätzlich durch den Strahlenschutzbeauftragten veranlassten „ärztlichen Überwachung strahlenexponierter Personen“ festzustellen, ob der Aufgabenwahrnehmung weiterhin keine Bedenken entgegenstehen.

Die Regelungen zur Einteilung beruflich Exponierter der Kategorie A (§ 71 StrlSchV) sind bis auf die Augenlinse unverändert. Sofern eine berufliche Exposition mit einer Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 mSv nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Zuordnung in die Kategorie A mit einer jährlichen Untersuchung.

Gemäß § 77 Absatz 2 StrlSchV kann weiterhin statt einer erneuten Untersuchung eine Beurteilung nach Aktenlage erfolgen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.

Nach der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) vom 24. Juni 2014 (Seite 2 letzter Absatz) gilt:

„Hat eine Person beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 43 Absatz 3 (alt) / § 70 Absatz 1 (neu) StrlSchV Atemschutz zu tragen, ist vorab durch eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach StrlSchV auch die gesundheitliche Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz festzustellen. Bescheinigt der ermächtigte Arzt mittels der ärztlichen Bescheinigung ... bei einer Person, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgeht, dass gegen eine Beschäftigung im Bereich ionisierender Strahlung „keine gesundheitliche Bedenken“ bestehen, so umfasst diese Aussage auch die Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz.“

Die Messgröße für die Augenlinsen-Personendosis Hp(3) ist in der neuen StrlSchV geregelt (Anlage 18). International wird die Messgröße Augenlinsendosis Hp(3) verwendet. In Deutschland gibt es derzeit noch kein zugelassenes Augenlinsen-Dosimeter.

Die DIN EN ISO 15382 lässt die Abschätzung über die Messung der Oberflächenpersonendosis Hp(0,07) zu. Die Hp 0,07-Dosimeter können für die Augenlinsendosimetrie bei Photonenstrahlung verwendet werden.

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 175 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).